

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 18. August 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserentionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Schöffengericht hierseibst

1. die Anszüglerfrau Marie Jendryka geb. Zwanekst in Kosmierka, wegen falscher Angabe der Getreidevorräte, zu 1 Tag Gefängnis,
2. die Bahnwärterfrau Anna Wiescholek geb. Kubiga in Keltisch, wegen Verbrauchs von Brotgetreide zu 30 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Gefängnis,
3. der Häusler Michael Kalka in Kadlub, wegen falscher Angaben von Brotgetreide zu 30 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Gefängnis,
4. die Häuslerfrau Julie Pollok geb. Barzcha in Kadlub-Banaken wegen falscher Angabe der Getreidevorräte und wegen Verfüttern von Brotgetreide zu 42 Mark Geldstrafe oder 14 Tage Gefängnis bestraft worden sind.

Groß Strehliß, den 14. August 1916.

Der königliche Landrat.

Betrifft: Höchstpreise für Brotgetreide.

Durch Bundesratsverordnung vom 24. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 820 folg) sind folgende Höchstpreise festgesetzt:

Für Roggen Mark 21.50 pro 100 kg
 „ Weizen „ 25.50 „ 100 kg

Diese Preise gelten bis 31. März 1917.

Für Lieferungen nach dem 31. März 1917 ermäßigt sich der Höchstpreis um 1.50 Mark pro 100 kg.

Ueberschreitungen obiger Preise werden gemäß § 9 obiger Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Groß Strehliß, den 15. August 1916.

Der königliche Landrat.

Betrifft Ablieferung von Brotgetreide.

Mit dem Aufkauf des Getreides der Ernte 1916 ist die Firma J. Graeger G. m. b. H. in Groß Strehliß beauftragt worden. Anderen Firmen im Kreise ist der Aufkauf von Getreide untersagt.

Vor Ablieferung des Getreides haben sich die Landwirte mit Graeger in Verbindung zu setzen, wohin das Getreide geliefert werden soll.

Die Ortsbehörden beauftrage ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Groß Strehliß, den 15. August 1916.

Der königliche Landrat.

Betrifft Höchstpreise für Hafer und Gerste.

Durch Bundesratsverordnungen vom 24. Juli 1916 (R.G. Bl. S. 824 folg) sind für den Verkauf von Hafer und Gerste folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hafer.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschließlich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

II. Gerste.

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit bis zum 15. September 1916 einschließlich zu liefern ist, zweihundertundachtzig Mark nicht übersteigen. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 15. September

1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

Überschreitungen obiger Preise werden gemäß § 5 obiger Verordnungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Groß Strehlitz, den 15. August 1916.

Der Königliche Landrat.

Verordnung über die Bornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Vom 3. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Am 1. September 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

§ 1

§ 2

Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltsmitgliedern,
- b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
- c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksküchen und sonstige Anstalten,
- d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

§ 3

Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischdauerwaren, (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch und andere Fleischdauerwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben. Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 4

Die Aufnahme bei den im § 2 unter 2 aufgeführten Haushaltungen, Körperschaften, Anstalten und Betrieben umfaßt folgende Gegenstände:

1. Reis,
2. Reismehl und Reisgrieß,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischdauerwaren (Rauchfleisch, Pökelfleisch, Gefrierfleisch u. a.),
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gefasene und getrocknete Fische einschließlich Serringe,
14. Gemüsekonserven,
15. Dörfgemüse,
16. Dörrobst,
17. Zucker,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
19. Marmelade mit Höchstpreis,
20. Obstmus, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotanstrich dienende Waren,
21. Rumthönig,
22. Kaffee, gebrannt,
23. Kaffee, ungebrannt,
24. Tee,
25. Kakaó,
26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speisefette,

- 30. Butter,
- 31. Schmalz,
- 32. sonstige Speisefette,
- 33. Seife.

Für jede der Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssigen vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 5

Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck (§ 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Frist für größere Gemeinden erforderlichenfalls zu verlängern. Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen im § 2 Nr. 2 Genannten deren Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verspeisenden Haushaltsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benützung des Vordrucks einer Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6

Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollauschläufen oder Freibezirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (§ 5).

§ 7

Gegenstände der in den §§ 3, 4 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benützung eines Vordrucks anzuzeigen.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu verspeisenden Haushaltsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der im § 3 genannten Art.

§ 8

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

§ 9

Die Erhebung erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Für die Erhebung sind Anzeigevordrucke zu verwenden, und zwar für die Erhebung in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verspeisenden Haushaltsmitgliedern eine Haushaltsengliste nach dem in Anlage A beigefügten Muster, im übrigen, einschließlich der Fälle des § 6, eine Liste nach dem in Anlage B beigefügten Muster. Für die Anmeldung der unterwegs befindlichen Waren ist ein Vordruck nicht zu verwenden.

Für die Ausführung der Erhebung ist der Inhalt der Vordrucke maßgebend.

§ 10

Die Herstellung und Versendung der für die Erhebung erforderlichen Druckfachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

Die durch die Herstellung und Versendung der Druckfachen entstandenen Kosten werden den Landeszentralbehörden erlegt.

§ 11

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben nach den in den Anlagen C 1 bis 5 beigefügten Mustern Zusammenstellungen über die ermittelten Vorräte, nach kleineren Verwaltungsbezirken getrennt, bis zum 25. September 1916 beim Kriegsernährungsamt einzureichen, und zwar je eine besondere Zusammenstellung

1. für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verspeisenden Haushaltsmitgliedern,
2. für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verspeisenden Haushaltsmitgliedern,
3. für öffentliche Körperschaften,
4. für Anstalten,
5. für Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Für die gemäß § 6 festzustellenden Vorräte und für die unterwegs befindlichen Mengen (§ 7) sind besondere Zusammenstellungen einzureichen.

§ 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeindebehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (§§ 3, 4) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen.

§ 14

Wer vorsätzlich die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift des § 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorürtheile, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonerven, Obstwein und Obstbranntwein erlassen.

§ 2

Obstkonerven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H. in Berlin, Obstwein darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

§ 3

Verträge über den Erwerb von Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonerven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Äpfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls für Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Obst Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 auch für andere Obstsorten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4

Wer Obstkonerven, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Obstkonerven, Obstwein und Obstbranntwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Aufkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonerven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Obstweinen, die im Jahre nicht mehr als 150 Doppelzentner Obst verarbeiten, keine Anwendung.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Obstkonerven oder Obstwein ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt.

3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Obst erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunsfobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Marmeladen, Gelees, Fruchtstäbe, Fruchtstrupe, Obsttrant und Dörrobst;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst außer aus Weintrauben;
3. als Obstbranntwein: Eßig und Brantwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmung im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11

Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt bezüglich der Obstkonserven mit dem 15. August 1916, bezüglich des Obstweins mit dem 15. September 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 744) wird bezüglich des Obstes aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Errichtung eines Kriegswucheramts.

1. Organisation des Kriegswucheramts.

Bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin wird eine Abteilung unter der Bezeichnung „Kriegswucheramt“ errichtet. Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung in Berlin sind dem Kriegswucheramt nicht zu übertragen.

Das Kriegswucheramt besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten als ständigen Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern. Als Mitglieder oder Hilfsarbeiter sollen neben höheren Verwaltungsbeamten und Beamten der Staatsanwaltschaft Sachverständige aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestellt werden. Die Bestellungen erfolgen durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.

Außerdem wird dem Kriegswucheramt ein beratender Ausschuss beigegeben, in dem Vertreter des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und der Verbraucher sowie im öffentlichen Leben stehende Männer durch den Minister des Innern berufen werden. Der beratende Ausschuss wird vom Polizeipräsidenten zu periodischen Sitzungen verammelt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Polizeipräsident oder der ständige Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte des Kriegswucheramts. Den Ministern der Justiz, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, dem Kriegsminister, sowie dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts ist von Ort, Tag und Stunde der Sitzungen des beratenden Ausschusses unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände rechtzeitig Anzeige zu erteilen, damit sie sich durch Entsendung von Vertretern an den Sitzungen beteiligen können.

Dem beratenden Ausschuss ist über allgemeine Wahrnehmungen aus der Tätigkeit des Kriegswucheramts Auskunft zu geben und Gelegenheit zu Anregungen und gutachtlichen Äußerungen zu bieten.

2. Aufgaben des Kriegswucheramts.

Das Kriegswucheramt hat die Aufgabe, die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs für das Gebiet des preussischen Staates einheitlich zu leiten und möglichst wirksam zu gestalten.

Zu diesem Zweck hat es insbesondere:

- a. Die örtlichen Polizeibehörden sowie die Behörden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen nach gleichmäßigen Grundsätzen anzuregen und auf Einzelfälle, die zu seiner Kenntnis gelangen, aufmerksam zu machen.
- b. Den Austausch der Erfahrungen in der Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen unter den örtlichen Polizeibehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft zu fördern.
- c. Die örtlichen Polizeibehörden bei der Aufklärung wichtiger oder schwieriger Fälle auch ohne besonderen Antrag durch Entsendung von Beamten zu unterstützen.
- d. Die Tageszeitungen und periodischen Druckschriften auf wucherische oder sonstige unlautere Geschäftsanzeigen zu überwachen und nötigenfalls die örtlichen Polizeibehörden zum Einschreiten zu veranlassen.
- e. Auf Erfordern den örtlichen Polizeibehörden, den Behörden der Staatsanwaltschaft und den Gerichten Gutachten zu erteilen und Auskunft zu erteilen. Die örtlichen Polizeibehörden sollen jedoch nur in besonders schwierigen oder wichtigen Fällen das Kriegswucheramt angehen, damit keine Überbürdung des Amts mit Einzelfragen eintritt.
- f. Beamte der örtlichen Polizeibehörden durch Veranstaltung praktischer Unterrichtskurse in der Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen auszubilden.
- g. Kurzgefasste Zusammenstellungen des wesentlichen Inhalts der Vorschriften über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen für den Gebrauch der Polizeibeamten im Außendienst herauszugeben.
- h. Die Bevölkerung durch Veröffentlichungen in der Tagespresse über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebahrungen aufzuklären.

3. Begrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Kriegswucheramts.

Die sachliche Zuständigkeit des Kriegswucheramts erstreckt sich auf die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger

unlauterer Gebärungen in jeder Form, jedoch nur, soweit sie im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs vor- kommen. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind insbesondere: Lebens- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Wäschmittel sowie Kleidung einschließlich Schuhwerk.

In diesem Rahmen hat das Kriegswucheramt die einheitliche und wirksame Verfolgung namentlich folgender Miß- stände und zwar sowohl in strafrechtlicher wie in polizeilicher Hinsicht zu sichern: Überschreitungen der Höchstpreise und übermäßige Preissteigerungen, Zurückhaltung von Waren, Ausübung des Handels durch unzuverlässige Personen, Nicht- anbringung von Preisanschlagen in Verkaufsräumen des Kleinhandels und Überschreitung der in den Anschlägen verzeichneten Preise, Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachungen vom 18. Mai 26. Mai 11. Juni 1916 über die äußere Kenn- zeichnung von Waren (Reichsgesetzl. S. 380 422 505), die Verordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Befämpfung des Kettenhandels (Reichsgesetzl. S. 581), die Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln (Reichsgesetzl. S. 588) und die Bekanntmachung vom gleichen Tage über fetthaltige Zubereitungen (Reichsgesetzl. S. 589).

4. Verhältnis des Kriegswucheramts zu den örtlichen Polizeibehörden und den Preisprüfungsstellen.

Die ausschließliche Zuständigkeit der örtlichen Polizeibehörden zur Vornahme polizeilicher Amtshandlungen in ihrem Bezirk wird durch die Errichtung des Kriegswucheramts nicht berührt. Die Beamten des Kriegswucheramts können polizei- liche Amtshandlungen nur durch die örtlichen Polizeibehörden vornehmen.

Die örtlichen Polizeibehörden bleiben für die nachdrückliche Befämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebärungen in ihrem Bezirk nach wie vor allein verantwortlich. Die Schaffung des Kriegswucheramts entlastet sie von dieser Verantwortung nicht.

Das Kriegswucheramt kann an die örtlichen Polizeibehörden Ersuchen richten und Auskunft von ihnen erfordern. Die örtlichen Polizeibehörden haben dem Ersuchen Folge zu geben und die verlangte Auskunft zu erteilen.

Das Kriegswucheramt soll sich mit der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in enger Fühlung halten und auch auf ein Zusammenarbeiten der örtlichen Polizeibehörden mit den Preisprüfungsstellen hinwirken. Es kann die Preis- prüfungsstellen in geeigneten Fällen um Auffklärung des Sachverhalts und um gutachtliche Äußerung ersuchen. Die Preis- prüfungsstellen haben diesem Ersuchen zu entsprechen.

5. Beginn und Ende des Kriegswucheramts.

Das Kriegswucheramt nimmt seine Tätigkeit am 15. August auf. Die Lage der Diensträume sowie die Brief- und Telegrammadressen werden noch mitgeteilt werden.

Die Auflösung des Kriegswucheramts wird vom Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister, verfügt.

Berlin, den 1. August 1916.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

Seine Majestät der Kaiser und König haben meine Mobilmachungs-Bestimmung als stellvertretender Kommandie- render General aufzuheben geruht.

Ich verabschiede mich daher bei der Bevölkerung des Korpsbereiches, indem ich allen Behörden meinen wärm- sten Dank für die tatkräftige hingebende Mitarbeit und der Bevölkerung meine vollste Anerkennung für ihre vortref- fliche Haltung während der ersten Kriegszeit ausspreche. Gott schütze Schlesien.

Breslau, den 8. August 1916.

gez. von Bacmeister,
General der Infanterie.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.S.S. 461) und § 2 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 (M.G.Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (M.G.Bl. S. 599) bestimme ich:

§ 1.

Vom 1. August dieses Jahres ab tritt an der bisherigen deutsch-russischen Grenze zwischen den Kreisen Kreuz- burg Rosenburg und Lublitz des Regierungsbezirks Oppeln einerseits und den angrenzenden Teilen des besetzten Gebietes andererseits im Bereiche des VI.A.K. eine Grenzbeobachtung durch Zollbeamte in Kraft die durch Militärman- schaften unterstützt werden.

§ 2.

Der Grenzschutz wird von den damit beauftragten Zollbeamten in Verein mit kommandierten Militärpersonen ausgeübt. Die Zollbeamten haben die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.

§ 3.

Das Überschreiten der ganzen bisherigen deutsch-russischen Grenze des Reg. Bezirks Oppeln ist nur denjenigen Personen gestattet, die sich im Besitze eines vorrichtsmäßigen Passes (oder Paserjakes im Sinne der Kaiserl. Ver- ordnung vom 21. 6. 16) und eines gültigen Passierscheines oder Grenzausweises befinden. Der Passierschein oder Grenzausweis muß die Übergangsstelle die benutzt werden soll (siehe § 4) enthalten.

§ 4.

Das Überschreiten der Grenze ist nur an den nachstehend genannten Übergangsstellen zulässig

a) Eisenbahnüberwachungsstellen:

1. Zavisna
2. Preußisch Herby
3. Sektowitz.

b) Landüberwachungsstellen:

1. Sandhäuser
2. Jawisna
3. Bokanowiz
4. Preussisch Verby
5. Woißmit
6. Wisia
7. Waingow
8. Myslowiz.

Außer an diesen 8 Überwachungsstellen wird der Grenzübertritt ferner gestattet an den

c) Durchschlupfposten:

1. Briniz
2. Teufelmühle
3. Stuhnamühle
4. Kamin
5. Eichenau-Milowice.

jedoch nur für die im oberschlesischen Industriebezirk beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter zu 1—4 auch für den kleinen Grenzverkehr für andere Personen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des stellv. Generalkommandos zur Benutzung eines dieser Durchschlupfposten.

§ 5.

Das Überschreiten der Grenze darf — abgesehen vom Eisenbahnverkehr — in den Monaten März bis September nur in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und 2—8 Uhr nachmittags, in den Monaten Oktober bis Februar nur in der Zeit von 7½ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und 2—5 Uhr nachmittags stattfinden.

Ausnahmen a) für die Landüberwachungsstelle Jawisna

Der Grenzübertritt ist ferner gestattet von 10½ bis 11½ Uhr nachts jedoch nur für den Personenverkehr

b) für die Durchschlupfposten

- 1) Briniz der Verkehr ist gestattet von 4 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 11 Uhr nachmittags.
- 2) Teufelmühle der Verkehr ist gestattet auch in der Zeit von 12—2 Uhr mittags und in den Monaten Oktober bis Februar von 7 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags
- 3) Stuhnamühle und Kamin der Verkehr ist gestattet von 4 bis 8½ Uhr vormittags und von 1 bis 11½ Uhr nachmittags
- 4) Eichenau-Milowice " " " " von 4 bis 8½ Uhr vormittags und von 4 bis 8½ Uhr nachmittags.

§ 6.

Das Überschreiten der Grenze zu anderen als den zugelassenen Stellen ist verboten.

Wer es unternimmt die Grenze an anderen Stellen oder zu anderen Zeiten als den vorgeschriebenen zu überschreiten oder wer andere Personen bei diesem Unternehmen unterstützt oder fördert macht sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung schuldig.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer mit gefälschten oder ihm nicht zustehenden Passierscheinen oder Grenzausweisen die Grenze überschreitet oder zu überschreiten unternimmt, wer seinen Passierschein oder Grenzausweis einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet oder bei der Grenzkontrolle falsche Angaben macht.

§ 8.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 insbesondere die Strafbestimmungen sowie die anderer Strafgesetze.

§ 9.

Unter diese Verordnung fallen nicht deutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen und Beamte in Uniform insbesondere Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamte, deutsche Beamte die sich durch eine Legitimation ihrer vorgelegten Stelle ausweisen, und die im Dienste der Verwaltung bei dem Generalgouvernement Warschau stehenden Personen, die sich durch eine Legitimation des Verwaltungschefs ausweisen, sowie die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter sofern sie im Besitze der von ihrer vorgelegten Behörde ausgefertigten Ausweisarte sind.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 1. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General. gez. von Bacmeister, General der Infanterie.

Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen:

die Vermittlungsstelle	Provinzialkartoffelstelle	in Königsberg	20 928 966	Kartoffeln	Zentner
"	"	" Danzig	23 596 315	"	"
"	"	" Potsdam	37 959 111	"	"
"	"	" Stettin	26 219 626	"	"
"	"	" Posen	43 378 982	"	"
"	"	" Breslau	26 484 154	"	"
"	"	" Magdeburg	24 030 792	"	"
"	"	" Kiel	407 225	"	"
"	"	" Hannover	17 708 975	"	"
"	"	" Münster	2 409 460	"	"
"	"	" Cassel	6 757 461	"	"
"	"	" Coblenz	12 036 698	"	"
"	"	Bezirkskartoffelstelle in Sigmaringen	162 249	Zentner	"
"	"	Bayerische Landeskartoffelstelle in München	1 506 577	"	"
"	"	Landeskartoffelstelle in Dresden	3 134 033	"	"
"	"	Reichskartoffelstelle, Zweigstelle in Stuttgart	1 283 947	"	"
"	"	Badische Kartoffelversorgung in Karlsruhe	1 836 326	"	"
"	"	Landeskartoffelstelle in Darmstadt	2 074 442	"	"
"	"	Landesbehörde für Volksernährung in Schwerin	9 275 132	"	"
"	"	Thüringische Landeskartoffelstelle in Weimar	3 550 726	"	"
"	"	Landesbehörde für Volksernährung in Neurehlig	1 775 506	"	"
"	"	Landeskartoffelstelle in Oldenburg	574 499	"	"
"	"	" Birkenfeld	364 991	"	"
"	"	" Braunschweig	1 850 205	"	"
"	"	" Dessau	893 786	"	"
"	"	Landesdirektorium in Trossen	403 265	"	"
"	"	Fürstlich Schamburg-Lippisches Ministerium in Bückeburg	78 659	"	"

§ 2

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die im § 1 genannten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können vorschreiben, daß Kartoffelerzeuger, deren gesamte Kartoffelanbaufläche kleiner ist als 10 Ar, bei der Unterverteilung freizulassen sind.

§ 3

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind. In diesem Falle sind der Bedarfsberechnung höchstens 1½ Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zugrunde zu legen.

§ 4

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 5

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Anordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 6

Wer den Bestimmungen im § 4 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 446) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 2. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Batocki.

Bis zur Veröffentlichung des Verteilungsplanes der Lehreralterszulageklasse für das Etatsjahr 1916 sind die Gemeindebeiträge nach dem Plan 1915 vorbehaltlich späterer Regelung einzuziehen.

Oppeln, den 5. Juli 1916.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beilage

zu Stück 33 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 18. August 1916.

Am 15. August 1916 ist eine neue Bekanntmachung betreffend **Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern** (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf und von Erzeugnissen aus Bastfasern) erschienen, die an Stelle der früheren Bekanntmachungen W. III. 1577, 10. 15. R. R. U. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500, 4. 16. R. R. U. vom 26. Mai 1916 tritt.

Die bedeutendste Änderung der neuen Bestimmungen gegenüber den früheren besteht darin, daß nunmehr auch **alle Bastfasern** in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremitertem oder gefärbtem Zustande sowie die aus ihnen hergestellten Garne beschlagnehmbar sind, die bisher aus dem Auslande eingeführt wurden und in Zukunft eingeführt werden. Ebenso ist auch der Kardenabfall und Fabrikfeibricht beschlagnehmbar worden.

Andererseits ist trotz der Beschlagnahme die monatliche **Verarbeitung** des zehnten Teiles von den am 1. August 1916 vorhandenen Vorräten an Bastfaserabfall sowie an Reißwerg zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen gestattet worden. Außerdem ist die **monatliche Verarbeitung** einer solchen Menge beschlagnehmter Rohstoffe erlaubt worden, welche dem fünften Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande eingeführten Rohstoffe entspricht.

Die **Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Berg** sowie von den nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung aus dem Reichsauslande eingeführten Abfälle ist nur noch an die **Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H.** Berlin W 56 Werderscher Markt 4 gestattet. Andere Abfälle der beschlaggenommenen Gegenstände dürfen in Mengen bis zu 5000 kg allgemein verkauft werden. Größere Mengen jedoch dürfen nur an die **Altiengeellschaft** zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestraße 12 a, oder an Personen oder Firmen geliefert werden, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die **Veräußerung und Lieferung der Bastfaser-Halberzeugnisse** ist nur noch an Selbstverarbeiter sowie an die **Leinwand-Abrechnungstelle Altiengeellschaft Berlin W 56, Schinkelplatz 1 4**, oder an **Peri**, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zur Berechtigung des Ankaufs sind, zulässig.

Im übrigen zeigen die einzelnen Anordnungen kleinere Abweichungen gegenüber den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehli, den 14. August 1916.

Ich verweise auf die im Reichsgesetzblatt 1916 Seite 625 abgedruckte **Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 über Buchweizen und Hirse**.

Nach § 1 dürfen Buchweizen und Hirse aller Art nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von dieser zum Erwerb ermächtigten Stellen abgesetzt werden.

Buchweizen und Hirse dürfen nicht verfüttert werden.

Wegen der Anzeigepflicht der geernteten Vorräte verweise ich auf § 2 der Bundesratsverordnung.

Die Ausführungsbestimmungen — § 12 — sind nachstehend abgedruckt.

Groß Strehli, den 14. August 1916.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsbekanntmachung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625).

1. Als „Saattstellen“ werden die Landwirtschaftskammern und die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin, Dessauer Straße, bestimmt.
2. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 6 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Berlin, den 23. Juli 1916.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:

Im Auftrage: Dr. Quiber.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Im Auftrage Dr. Freund.

Am 15. August ist eine kurze **Nachtragsbekanntmachung** zu der Bekanntmachung betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für **Web-, Tritot-, Wirl- und Stridgarne**, vom 31. Dezember 1915 erschienen. Durch diesen Nachtrag erhält § 4 der genannten Bekanntmachung eine neue Fassung. Die wesentliche Änderung besteht darin, daß den **Warenhäusern** weitere 30% und **sonstigen offenen Ladengeschäften** weitere 20% ihrer Vorräte an Stridgarne nach dem Stand vom 31. Dezember 1915 zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe freigegeben werden.

Jedes Warenhaus und jedes offene Ladengeschäft ist aber berechtigt, **einschließlich** der seit dem 31. Dezember 1915 bereits veräußerten Stridgarne **mindestens 25 kg** aus eigenen Vorräten zu verkaufen, auch wenn diese 25 kg mehr ausmachen, als die angegebenen Prozentsätze.

Die Bedingungen, daß die zum Verkauf freigegebenen Mengen tatsächlich zum Kleinverkauf oder zum Verkauf

an Hausgewerbebetriebe freigehalten werden und der Verkaufspreis nicht höher bemessen werden darf, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 erzielte Verkaufspreis, sind unverändert geblieben.

Weitere Freigaben von Stridgarben bei Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften sind für einen späteren noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Aussicht genommen.

Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Die Nachtragsbekanntmachung betrifft **lebiglich Stridgarne, welche unter Verwendung von Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaca oder Kaschmir, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle, hergestellt sind.** Stridgarne aus baumwollenen Spinnstoffen werden durch die Nachtragsbekanntmachung nicht betroffen; für diese gelten die Anordnungen der Bekanntmachung W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 14. August 1916.

Ich verweise auf die im Reichsgesetzblatt 1916 Seite 621 abgedruckte Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Hülsenfrüchten** vom 29. Juni 1915.

Nach § 1 dürfen Erbsen, Bohnen, Linen (Hülsenfrüchte) nur an die vom Reichsanzler bestimmte Stelle (Reichshülsenfruchtstelle in Berlin NW 7) abgesetzt werden.

Als Saatstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 10 Abs. 1 sind die Landwirtschaftskammern und die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin, Dessauerstraße bestimmt worden.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung nicht veräußert werden.

Nach § 2 ist derjenige, welcher Hülsenfrüchte erntet, verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen, Linen) den von der Landeszentralbehörde bestimmten Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den von der Landeszentralbehörde bestimmten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich dies den beteiligten Besitzern sofort bekannt zu geben, die erforderliche Anzahl Anzeigeformulare von hier **unverzüglich** zu erfordern und an die Verantwortlichen zur Verteilung zu bringen. Des weiteren ist darauf zu achten, daß die **Bekanntmachung unmittelbar nach Einbringung der Hülsenfrüchte** zu erfolgen hat und daß demgemäß auch die einzelnen Anmeldebogen unmittelbar nach Rückgabe an die Ortsbehörde hierher eingereicht werden müssen. Die Ortsbehörden werden darauf zu achten haben, daß die Bordsünde in allen Teilen genau ausgefüllt sind. Es empfiehlt sich bereits bei der Abfertigung der Anmeldebogen die Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die auf der ersten Seite des Bogens vordruckte Anleitung ist genau zu beachten.

Groß Strehlitz, den 14. August 1916.

Gemäß der Anordnung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und des Innern — abgedruckt im Kreisblatt Stück 21 für 1916 — findet am 1. September dieses Jahres wiederum eine Viehbestands-Erhebung statt.

Die Ausführungs-Anweisung ist den Ortspolizeibehörden mit Rundverfügung vom 27. Mai 1916 A II 6238 zugegangen.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Angaben in die Viehbestandsliste — zu welcher Formulare zugehen — einzutragen und diese Liste sorgfältig aufzubewahren. Ein Auszug aus der Liste, zu welcher gleichfalls Formulare abgegeben werden, ist bestimmt bis zum 5. September dieses Jahres einzureichen. Diese Frist ist **unbedingt inne zu halten.** Ich erwarte, daß an allen Stellen die Viehbestandserhebungen mit größter Sorgfalt erfolgen. Die Viehhalter sind darauf hinzuweisen, daß die Nichterfüllung der Anzeigepflicht, ebenso wie die Erstattung unrichtiger Angaben nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird. Ich mache den Ortsbehörden hierbei zur Pflicht, sich in geeigneten Fällen von der Wichtigkeit der Angaben des Anzeigenden zu überzeugen. Säumige schleunigst zu erinnern und nötigen Falles zur Bestrafung zu bringen.

Groß Strehlitz, den 15. August 1916.

Betrifft Kleinsiedlerstellen in Otmuth bei Bogolin.

Die Schleifische Landgesellschaft m. b. H. in Breslau Grünstraße 46 hat einen Teil der Herrschaft Otmuth den sogenannten Niederhof mit den dazu gehörigen Landereien für Besiedelungszwecke käuflich erworben, wovon noch einige 5 Morgen große Stellen unter den von der Landgesellschaft aufgestellten Bedingungen zu vergeben sind.

Ich mache hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß **Kriegsverletzte** hiesigen Kreises bei dem Erwerb dieser Stellen auch kreisseitig durch Übernahme eines Teiles der Hypothekenzinsen auf die Dauer von 3 Jahren in der Weise unterstützt werden, daß ihnen eine Zinsbeihilfe von jährlich 45.— Mark gewährt wird.

Bewerbungsgesuche sind an die Schleifische Landgesellschaft m. b. H. in Breslau Grünstraße 46 von wo auch weitere Auskunft erteilt wird, zu richten.

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich an, diese Bekanntmachung den Dorfsassen zur Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 16. August 1916.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Arbeitsverhältnisse ist es erwünscht, daß sich nicht nur alle verfügbaren Arbeiter, sondern auch möglichst viele Invalidentenempfänger, soweit sie dazu nach ihrem körperlichen Zustande noch

befähigt sind, an der Einbringung der Ernte teilzunehmen. Damit sich diese Personen nicht hiervon durch die Besorgnis vor einer Rentenentziehung abhalten lassen, wird die Beteiligung an Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenentziehungen genommen und bleiben etwaige Anzeigen von dritter Seite unbeachtet.

Groß Strehly, den 11. August 1916.

Die für das Kalenderjahr 1917 zur Antörung vorzuführenden Privathengste sind bis zum 1. September unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars bei mir anzumelden.

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Ortsbehörden weise ich an, dies sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehly, den 14. August 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Der Gasthausbesitzer Thomas Wiczorek in Kadlub-Banatten beabsichtigt auf seinem Grundstück Kadlub-Banatten Blatt 634 ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonnabend den 2. September 1916 Vormittags 10³⁰ Uhr** in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widerprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehly, den 14. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Königliche Landrat. von Alten.

Kreissparkasse Groß Strehly.

Spareinlagen, welche vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bis zum 15. September d. Js. in **Gold** eingezahlt werden, verzinsen wir bis zur Abhebung des Betrages, jedoch längstens bis zum 1. Oktober 1917 mit $4\frac{1}{2}\%$.

Groß Strehly, den 1. August 1916.

Das Kuratorium der Kreissparkasse.

Anzeigen.

Die neuen
M a h l b ü c h e r
für Mühlenbetriebe

sowie alle sonstigen neu vorgeschriebenen

Formulare, Anshänge usw.

sind stets zu beziehen durch die

Druckerei des Kreisblatts

G. Hübner's Buchdruckerei

Groß Strehlitz.

Sehr günstiges Angebot in Zigarren.

Durch rechtzeitige bedeutende Lieferungsabschlüsse bietet
mein **großes Lager von Zigarren** in allen Preislagen
in anerkannt guter und bewährter Beschaffenheit **vorteilhafteste Gelegenheit** zur Deckung Ihres Bedarfs.

Max Goldstein,

Zigarren- und Zigarretten-Verhandhaus.

Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert

in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.

Sonderbeilage

zu Stück 33 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

nom 18. August 1916.

Betritt: Abgabe der Fahrradbereifung.

Zur Durchführung der Verordnung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen vom 12. Juli 1916 wird folgendes angeordnet:

I. Vom 12. August 1916 ab dürfen nur noch diejenigen Personen ein Fahrrad benutzen, welche im Besitze einer Radfahrerkarte mit der Zulassungsbescheinigung sind.

Die Polizeibehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß Genehmigungen zur weiteren Benutzung der beschlagnahmten Fahrradbereifungen nur in den im § 4 a. a. O. angegebenen Fällen erteilt werden dürfen.

Insbesondere sind Anträge, welche zum Zweck von Lebensmittelaufkäufen gestellt werden abzulehnen, gegebenen Falles mir vorzulegen.

II. Alle Personen, welchen die Genehmigung zur weiteren Benutzung ihrer Fahrradbereifung nicht erteilt worden ist, haben die Fahrradbereifung sofort spätestens bis zum 15. September 1916 an den Magistrat, Gemeinde- oder Ortsvorsteher abzuliefern.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorsteher führen Verzeichnisse nach folgendem Muster:

Rfde Nr.	Des Ablieferers			Bezeichnung der Fahrrad- bereifung		Betrag	Unterschrift des Ablieferers
	Name	Stand	Wohnort	Decken Stück	Schläu- che Stück		

III. Die Schläuche und Decken von jedem einzelnen Ablieferer sind zusammenzubinden und mit der laufenden Nummer der Liste und dem Namen des Ablieferers zu versehen.

IV. Nachdem alle abzugebenden Bereifungen von den Ortsbehörden abgenommen worden sind, haben die Ortsvorstände die Fahrradbereifungen an folgende Sammelstellen abzuliefern und zwar:

An Sammelstelle I. Magistrat Gr. Strehlit:

Stadt Groß Strehlit, Gemeinde- und Ortsvorstände Adamowit, Balzarowit, Blotnit, Boritsch, Brestina, Centawa, Dollna, Gonschiorowit, Grabow, Grodisko, Groß Pluschnit, Groß Stein, Dimmelwit, Kadlub, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowit, Klein Stein, Krofchnit, Lajst, Liebenhain, Makrolohna, Neudorf, Nieder Elguth, Niewke, Nogonschütz, Ober Elguth, Olschowa, Oschiel, Ottmit, Petersgrätz, Posnowit, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontau, Saleche, Scharnosin, Schedlit, Schemowit, Schimischow, Schironowit v. B. und N., Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho Daniek, Sucholohna, Schloß Groß Strehlit, Tsch. Elguth, Warmuntowit, Wierchlesch und Wyffota.

An Sammelstelle II Amtsvorstand Zawadzki:

die Gemeinden und Gutsbezirke: Borowian, Carmerau, Colonnowska, Gr. Stanisch, Heine, Kl. Stanisch, Keltich, Mischkine, Sandowit, Zawadzki.

An Sammelstelle III. Amtsvorstand Gogolin:

die Gemeinden und Gutsbezirke: Chorulla, Dombrowska, Gogolin, Goradze, Mallnie, Oberwit, Oderwanz, Ottmuth, Sakrau, Karlubitz.

An Sammelstelle IV Magistrat Leschnit:

die Gemeinden und Gutsbezirke: Annaberg, Deschowit, Jeshona, Krassowa, Krempa, Kzienzowiesch, Leschnit Jr. B., Dleschtsa, Foremba, Roswadze, Zyrowa und Stadt Leschnit.

An Sammelstelle V Magistrat Ujest:

Stadt Ujest, die Gemeinden und Gutsbezirke: Alt Ujest, Goy et Valot, Jarischau, Kaltwasser, Klutschau, Niesdrowit, Schl. Ujest.

V. Die vorstehend genannten Sammelstellen haben Anweisung die Fahrradbereifungen zu taxieren, den festgesetzten Betrag in die von den Ortsbehörden bei der Ablieferung vorzulegende Nachweisung einzutragen und den Betrag an die Ortsvorstände zu bezahlen.

Die Ortsvorstände zahlen sodann den ermittelten Preis an den Ablieferer aus.

VI. Die Ablieferung der Fahrradbereifungen an die Sammelstellen muß am 15. September 1916 beendet sein, wofür die Gemeinde- und Gutsvorsteher verantwortlich sind.

VII. Die Gemeinde und Gutsvorsteher haben mir bis zum 17. September 1916 eine Abschrift der unter Ziffer II zu führenden Liste einzureichen und dabei zu berichten ob alle abzugebenden Fahrradbereifungen tatsächlich zur Ablieferung gelangt sind.

Drejenigen die ihre Fahrradbereifungen nicht abgegeben haben, sind namentlich in diesem Bericht aufzuführen. Die mit Erlaubnischein versehenen Fahrradbesitzer fallen nicht hierunter.

Es darf von der Einsicht und dem vaterländischen Empfinden der Betroffenen erwartet werden, daß sie dieses geringe Opfer an ihrem Vergnügen und an ihrer Bequemlichkeit, das in keinem Verhältnis zu den Entbehrungen und der Arbeit anderer steht, gern bringen und den Behörden die Arbeit erleichtern werden.

Alle Behörden (auch die Herren Geistlichen) welchen dieses Kreisblatt von den Gemeindevorstehern vorzulegen ist, ersuche ich die Betroffenen über die Notwendigkeit der Maßnahmen für Heereszwecke und den mittelbar und unmittelbar für Heeres- und Volksversorgung arbeitenden Teil der Bevölkerung aufzuklären.

Die Herrn Gendarmeriewachtmmeister haben den Gemeinde- und Gutsvorstehern bei der Einziehung behilflich zu sein.

Die Veräußerung der Fahrraddecken und Schläuche darf nach § 6 der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 nur an die Sammelstellen erfolgen, auch dürfen die Mäntel und Schläuche nicht unbrauchbar gemacht werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark wird bestraft, wer gegen die obengenannte Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Groß Strehlig, den 18. August 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Beilage zum Kreisblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Vermittlungsstellen im Sinne des § 7 sind die auf Grund der Ausführungsanweisungen vom 10. Februar 1916 errichteten Provinzialkartoffelstellen für den Bezirk der Provinz. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird eine Bezirkskartoffelstelle unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach den gleichen Grundsätzen errichtet.

Über die Festsetzung der Preise, zu welchen die Kommunalverbände Kartoffeln an die Verbraucher abgeben, und über Zuschußleistungen von dritter Seite bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotbackung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 nicht aus dem innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

Zur Brotbackung können Erzeugnisse der Kartoffelroderei und Kartoffelkartoffelfabrikation vorzugsweise in mäßigen Umfange frühestens vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfange erst vom 15. Dezember 1916 ab von der Trockenkartoffelverwertungs-Gesellschaft geliefert werden. Die bis dahin als Ersatz benötigten Mengen von Frischkartoffeln für die Bäckereien sind, soweit erforderlich, bei der Reichskartoffelstelle zur Lieferung anzumelden.

Zu § 2.

Sämtliche Kommunalverbände müssen Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Verordnung ausgeführten gesetzlichen

Bestimmungen treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher muß derart geregelt werden, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

So das Einfüllen von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte zugänglich ist, müssen bei der Verbrauchsregelung Bestimmungen getroffen werden, die das Einfüllen ermöglichen. Wegen der Überwachung der Vorräte auch in den Haushaltungen der Verbraucher wird auf § 6 verwiesen.

Zur Übertragung der Verjorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände müssen Anordnungen treffen, welche die Ablieferung der vom Kommunalverbände aufzubringenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten, und bis zu deren Sicherstellung eine genaue Überwachung der Ausführung ermöglichen. Die Überwachung der Einfuhr wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. Die Verfüttung der durch den Kommunalverband gelieferten Speisekartoffeln ist zu verbieten.

Die Oberpräsidenten und mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten sind befugt, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) derartige Anordnungen einseitlich für die Kommunalverbände ihres Bezirks zu erlassen. Der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedarf es zu solchen Anordnungen nicht, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Bedarfs ausschließlich die Vordrucke zu benutzen, die ihnen die Reichskartoffelstelle überlandet. Die Deckung des Bedarfs durch die Reichskartoffelstelle erfolgt zunächst für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. April 1917. Auf die Überweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Der weitere Bedarf ist der Reichskartoffelstelle auf deren Verfordern im Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis zum 15. April 1917 angemeldete Bedarf geringer als bei der ersten Anmeldung angenommen, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und den Abschluß der Lieferungsverträge fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Zu § 5.

Die Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln werden nach Feststellung des zu deckenden Gesamtbedarfs vom Reichskanzler bekannt gegeben werden. Den Kommunalverbänden wird bei der Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmengen die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Königenfalls hat die Aufbringung im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) zu erfolgen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Enteignung ein um 30 % niedrigerer Preis für die Lonne gewährt.

Im übrigen sind bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und Verjorgung die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Kommissionäre wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Die sachgemäße Durchführung der Kartoffelbeschaffung und die rechtzeitige Ablieferung der angeforderten Menge ist von den Regierungspräsidenten zu überwachen.

Zu § 6.

Die Kommunalverbände, denen von der Reichskartoffelstelle Kartoffelbörate überwiesen werden, haben diese nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Die mit der Überwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die Überwachung der beim Verbraucher eingefüllten Vorräte ist unter Heranziehung dieser Sachverständigen durchzuführen; sie ist durch die Anordnung über die Verbrauchsregelung sicherzustellen.

Zu § 7.

Die Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstellen haben den Bedarf innerhalb der Provinz (des Bezirks) auf Grund der Festlegungen und Zuweisungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Sie sind ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Bedarf innerhalb der Provinz zu decken. Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des Bedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt den Provinzialkartoffelstellen mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuf zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferung ist von der Provinzialkartoffelstelle zu bewerkstelligen; sie hat den lieferungspflichtigen Kommunalverbänden die angeforderten Mengen und die Lieferungsfristen mitzuteilen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Anforderungen der Reichskartoffelstelle und der Provinzialkartoffelstellen Folge zu leisten. Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung der von den Kommunalverbänden jenes Bezirks erforderten Mengen und der Lieferungsfristen mitzuteilen.

Die Bedarfsverbände und die für ihren Bezirk zuständige Provinzialkartoffelstelle erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht darüber, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft,

im Auftrag,
Dr. Huber.

Domänen und Forsten.

Im Vertretung,

Stfr. von Falkenhäusen.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung,
Michaëlis.

Im Vertretung,
Drews.